

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Besteht ein Urlaubsanspruch während der Elternzeit?

Während der Elternzeit ist der Arbeitnehmer nicht verpflichtet, seiner Arbeitstätigkeiten nachzukommen.

Wenigen ist aber bekannt, dass ein Urlaubsanspruch auch für Zeiten entsteht, in denen das Arbeitsverhältnis ruht, damit auch während der Elternzeit.

Der Arbeitgeber ist aber berechtigt, nach § 17 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) den Erholungsurlaub der Arbeitnehmer für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel zu kürzen.

Dies führt dazu, dass für Zeiten der Elternzeit keinen Urlaubsanspruch besteht.

Eine entsprechende Kürzungsmöglichkeit besteht aber nur während des bestehenden Arbeitsverhältnisses. Hat der Arbeitgeber die entsprechende Erklärung jedoch nicht abgegeben und wird das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit beendet, so wandelt sich der Urlaubsanspruch in einen Urlaubsabgeltungsanspruch um und der Arbeitgeber muss den Urlaub auszahlen.

Die Erklärung des Arbeitgebers kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen, wobei ein schriftlicher Nachweis besser ist.

Noch besser ist es, eine entsprechende Vereinbarung schon im Arbeitsvertrag zu treffen.